

Statuten

Kaufmännischer Verband Schweiz 2024

Inhalt

1	Allgemeine Bestimmungen	3
2	Zweck des Verbands.....	3
3	Mitgliedschaft	3
	Aufnahme.....	3
	Austritt	4
	Ausschluss und Streichung	4
	Folgen von Austritt, Streichung und Ausschluss	4
4	Finanzielle Mittel, Mitgliederbeiträge.....	5
5	Organisation und Verwaltung.....	5
	Mitgliederversammlung.....	5
	Urabstimmung	7
	Zentralvorstand	7
	Revisionsstelle	8
	Zentralsekretariat, Geschäftsleitung	8
	Regionen	9
	Sektionen	9
	Fach- und Kooperationsverbände	10
6	Statutenrevision	10
7	Auflösung des Vereins	10
8	Übergangs- und Schlussbestimmungen	10

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Der Kaufmännische Verband Schweiz (Société suisse des employés de commerce, Società svizzera degli impiegati del commercio, Societed svizzra d'impiegos da commerzi, Association of Commercial Employees, Switzerland), gegründet am 14. April 1873 in Luzern, ist ein Verein im Sinne der Art. 60ff. des ZGB und im Handelsregister eingetragen.

² Der Verband ist konfessionell neutral und schliesst sich keiner politischen Partei an.

³ Der Verband hat seinen Sitz in Zürich.

⁴ Sein Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

2 Zweck des Verbands

Art. 2

¹ Der Kaufmännische Verband Schweiz ist die nationale Berufsorganisation der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im kaufmännischen und betriebswirtschaftlichen Bereich und im Detailhandel sowie des in Ausbildung stehenden Berufsnachwuchses.

² Er nimmt für die Sektionen übergeordnete Aufgaben wahr und vertritt deren Interessen auf nationaler Ebene.

³ Er vertritt die Interessen dieser Berufsgruppen in der Öffentlichkeit sowie gegenüber der öffentlichen und privaten Arbeiterschaft.

⁴ Er sucht diesen Zweck hauptsächlich zu erreichen durch:

- a) Einflussnahme auf die Wirtschafts-, Sozial-, Angestellten- und Bildungspolitik;
- b) Anstrengungen zur Verwirklichung der beruflichen Gleichstellung von Frau und Mann;
- c) Verhandlungen mit der Arbeiterschaft oder deren Organisationen über die Regelung des Angestelltenverhältnisses;
- d) Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen;
- e) Anwendung anderer geeigneter Mittel zur Durchsetzung seiner Forderungen bei der Arbeiterschaft, wenn vorangehende Verhandlungen zu keinem annehmbaren Ergebnis führen;
- f) Zusammenwirken mit interessenverwandten Organisationen;
- g) Führung eigener Institutionen oder Beteiligung an Institutionen im Bereich der Aus- und Weiterbildung;
- h) Durchführung von Lehrabschlussprüfungen und Prüfungen im Bereich der Weiterbildung;
- i) Information der eigenen Berufsgruppen aus den Themenbereichen des Kaufmännischen Verbands;
- k) Rechtsberatung und Angebote von weiteren Dienstleistungen im Interesse der vertretenen Berufsgruppen;
- l) Führung von oder Beteiligung an Institutionen und Unternehmungen, deren Produkte im Einklang mit den oben erwähnten Zwecken stehen.

⁵ Der Kaufmännische Verband Schweiz kann Liegenschaften erwerben (inklusive Mit- oder Stockwerkeigentum), überbauen, verkaufen, mieten oder Bauten im Baurecht erstellen.

3 Mitgliedschaft

Aufnahme

Art. 3

¹ In den Kaufmännischen Verband Schweiz können aufgenommen werden:

- a) Sektionen: Kaufmännische Vereine/Verbände in der Schweiz und gleichartige schweizerische Vereine im Ausland, deren Ziele mit denjenigen des Kaufmännischen Verbandes Schweiz übereinstimmen.
- b) Fach- und Kooperationsverbände.
- c) Ehrenmitglieder: Zum Ehrenmitglied des Kaufmännischen Verbandes Schweiz kann auf Antrag des Zentralvorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich um den Kaufmännischen Verband Schweiz besondere Verdienste erworben hat.

² Mitglieder der Sektionen sind natürliche Personen. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können als nicht-stimmfähige Mitglieder in die Sektionen aufgenommen werden.

³ Die Mitglieder der Sektionen sind automatisch Mitglieder beim Kaufmännischen Verband Schweiz. Die Sektionen sind verpflichtet, in ihren Statuten ausdrücklich festzulegen, dass deren Mitglieder zugleich Mitglieder des Kaufmännischen Verbandes Schweiz sind.

Art. 4

¹ Der Kaufmännische Verband Schweiz kann zur Förderung der Interessen seiner Mitglieder mit Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen, zusammenarbeiten.

² Zu diesem Zweck kann er Kooperationsverträge abschliessen, in denen Art und Modalitäten der Zusammenarbeit definiert sind.

Art. 5

Die Aufnahme von Sektionen, sowie Fach- und Kooperationsverbänden erfolgt auf Antrag des Zentralvorstands durch die Mitgliederversammlung.

Austritt

Art. 6

¹ Austrittserklärungen von Sektionen sowie Fach- und Kooperationsverbänden sind an den Zentralvorstand zu richten.

² Der Austritt einer Sektion oder eines Fach- und Kooperationsverbandes kann nur auf das Ende eines Kalenderjahres unter Wahrung einer vorangehenden sechsmonatigen Frist erfolgen.

³ Für einen solchen Beschluss bedarf es der Urabstimmung und der Zweidrittelmehrheit der gültig stimmenden Mitglieder der betreffenden Sektion bzw. des Fach- und Kooperationsverbandes. Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung des Mehrs unberücksichtigt.

⁴ Austretende schulden die Beiträge bis zum Ablauf der statutarischen Austrittsfristen.

⁵ Bei Kooperationsverbänden werden die Kündigungsmodalitäten im Kooperationsvertrag geregelt.

Ausschluss und Streichung

Art. 7

¹ Gefährdet eine Sektion, ein Fach- oder Kooperationsverband die Interessen oder das Ansehen des Zentralverbandes, kann der Zentralvorstand der Mitgliederversammlung einen Antrag auf Ausschluss stellen.

² Die Mitgliederversammlung kann diese(n) mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen aus dem Kaufmännischen Verband Schweiz ausschliessen.

Folgen von Austritt, Streichung und Ausschluss

Art. 8

Mit dem Austritt, der Streichung oder dem Ausschluss erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte der betreffenden Sektionen, Fach- oder Kooperationsverbände, insbesondere das Recht auf Weiterführung

und -benutzung des Namens "Kaufmännischer Verband", sowie deren Ansprüche auf das Vermögen und an die Institutionen des Kaufmännischen Verbandes Schweiz.

4 Finanzielle Mittel, Mitgliederbeiträge

Art. 9

¹ Um seine Aufgaben gemäss Art. 2 erfüllen zu können, finanziert sich der Kaufmännische Verband Schweiz (Dachverband) primär aus den Erträgen seines Vermögens, seiner Dienstleistungen sowie aus den Erträgen seiner Stiftung Sozial- und Bildungsfonds.

² Die Mitgliederversammlung bestimmt, ob die Mitglieder (Sektionen, Fach- und Kooperationsverbände) dem Kaufmännischen Verband Schweiz Beiträge zu entrichten haben und legt deren Höhe fest.

³ Zur Unterstützung der Aufgaben der Sektionen kann der Dachverband Leistungsvereinbarungen abschliessen.

5 Organisation und Verwaltung

Art. 10

¹ Der Verband ist wie folgt organisiert:

- d) Mitgliederversammlung
- e) Zentralvorstand
- f) Revisionsstelle
- g) Zentralsekretariat, Geschäftsleitung
- h) Regionen
- i) Sektionen
- j) Fach- und Kooperationsverbände

² Die Zusammenarbeit zwischen Zentralsekretariat und Sektionen kann in einem Organisationsreglement geregelt werden, welches von der Mitgliederversammlung genehmigt wird.

Mitgliederversammlung

Art. 11

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kaufmännischen Verbandes Schweiz und stellt dessen Legislative dar.

² Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt.

³ Sie findet in der Regel physisch statt, kann aber auch virtuell oder auf dem Zirkularweg durchgeführt werden.

⁴ Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen:

- a) auf Anordnung des Zentralvorstands
- b) auf Verlangen eines Drittels der Mitgliederverbände (Sektionen, Fach- und Kooperationsverbände) oder eines Zehntels deren Mitglieder.

Art. 12

¹ Die Mitgliederversammlung wird durch die Zentralpräsidentin respektive den Zentralpräsidenten geleitet.

² An der Mitgliederversammlung nehmen ebenfalls die anderen Mitglieder des Zentralvorstand und die CEO respektive der CEO teil.

³ Mitglieder des Zentralvorstand und die CEO respektive der CEO haben an der Mitgliederversammlung das Recht zur Antragstellung.

Art. 13

¹ Die Sektionen werden durch deren Präsidentinnen und Präsidenten resp. deren Stellvertretung an der Mitgliederversammlung vertreten.

² Sektionen bis 500 Mitglieder haben eine Stimme, von 501 – 1'500 Mitglieder zwei Stimmen, von 1'501 – 3'000 Mitglieder drei Stimmen, von 3'001 – 6'000 Mitglieder vier Stimmen, von 6'001 – 12'000 Mitglieder fünf Stimmen und über 12'000 Mitglieder 6 Stimmen.

^{2bis} Den Mitgliedern der Sektionen kommt kein eigenständiges Stimmrecht gegenüber dem Kaufmännischen Verband Schweiz zu.

³ Fach- und Kooperationsverbände, die sich dem Kaufmännischen Verband angeschlossen haben, sind berechtigt, nach den in Abs. 1 und 2 formulierten Kriterien an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Art. 14

In den Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Erlass und Änderung der Statuten;
- b) Genehmigung von Reglementen, welche gemäss Statuten in ihren Kompetenzbereich fallen;
- c) Definition von verbandspolitischen Richtlinien (Grundsätze, Leitbilder, Aktionsprogramme, etc.)
- d) Wahl der Zentralpräsidentin oder des Zentralpräsidenten und der weiteren Mitglieder des Zentralvorstandes;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern des Kaufmännischen Verbandes Schweiz;
- f) Festlegung der Beiträge der Mitglieder (Sektionen, Fach- und Kooperationsverbände);
- g) Genehmigung von Rechnung und Budget;
- h) Abnahme des Geschäftsberichtes;
- i) Wahl der Revisionsstelle;
- j) Zusammensetzung der Regionen;
- k) Aufnahme von Sektionen, Fach- und Kooperationsverbänden;
- l) Beschlussfassung über die Durchführung einer Urabstimmung betreffend Auflösung des Vereins.

Art. 15

¹ Die Mitglieder (Sektionen, Fach- und Kooperationsverbände) erhalten vom Zentralvorstand die Einladung sowie die Traktandenliste zur Mitgliederversammlung spätestens 20 Tage vor deren Durchführung.

² Die an der Mitgliederversammlung des Kaufmännischen Verbandes Schweiz vertretenen Sektionen, Fach- und Kooperationsverbände haben das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.

³ Die Anträge sind schriftlich zu begründen und spätestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

Art. 16

¹ Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

² Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung des Mehrs unberücksichtigt.

³ Bei Stimmgleichheit hat die Zentralpräsidentin resp. der Zentralpräsident den Stichentscheid.

⁴ Bei Stimmgleichheit bei Wahlen ist diese zu wiederholen. Bei zweimaliger Stimmgleichheit hat die Zentralpräsidentin resp. der Zentralpräsident den Stichentscheid.

⁵ Hinsichtlich der Beschlussfassung gemäss Art. 17 über die Durchführung einer Urabstimmung betreffend Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen.

⁶ Eine geheime Abstimmung findet statt, wenn ein entsprechender Antrag ein Drittel der Stimmen auf sich vereint.

⁷ Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für die Mitglieder (Sektionen, Fach- und Kooperationsverbände) des Kaufmännischen Verbandes und deren Organe verbindlich, sofern dagegen nicht innert Monatsfrist seit der Beschlussfassung ein gültiges Begehren auf Urabstimmung gestellt worden ist.

Urabstimmung

Art. 17

¹ Gegen folgende, abschliessend aufgezählte Beschlüsse der Mitgliederversammlung kann die Urabstimmung angerufen werden:

- a) Verbandspolitische Richtlinien,
- b) Statutenrevision.

² Die Urabstimmung kann verlangt werden:

- a) an der Mitgliederversammlung von einem Drittel der vertretenen Stimmen,
- b) von einem Zehntel der Mitglieder der Sektionen, Fach- und Kooperationsverbänden innert 30 Tagen seit Bekanntgabe des Beschlusses.

Art. 18

¹ Der Zentralvorstand bestimmt den Zeitpunkt der Urabstimmung.

² Für die Durchführung ist eine Zeitdauer von einem Monat vorzusehen.

Art. 19

Für Annahme oder Verwerfung einer Vorlage in der Urabstimmung genügt die einfache Mehrheit der stimmenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung des Mehrs unberücksichtigt.

Zentralvorstand

Art. 20

¹ Der Zentralvorstand besteht aus der Zentralpräsidentin resp. dem Zentralpräsidenten, der Vize-Präsidentin resp. dem Vize-Präsidenten, dem resp. der Finanzdelegierten sowie weiteren 2 bis 4 Mitgliedern.

² Beide Geschlechter und die Sprachregionen sind im Zentralvorstand angemessen vertreten.

³ Funktionärinnen und Funktionäre aus den Sektionen (Präsidien und operative Leitung) können nicht Mitglied des Zentralvorstands sein.

⁴ Die Wahl der Zentralpräsidentin resp. des Zentralpräsidenten wird wie folgt abgewickelt:

- a) Die Wahlkommission setzt sich zusammen aus zwei Vertretungen der Mitglieder, zwei vom Zentralvorstand sowie der resp. dem CEO. In der Wahlkommission sind beide Geschlechter vertreten.
- b) Die Wahlkommission legt auf Antrag des Zentralvorstand das Anforderungsprofil für das Präsidium fest.
- c) Die Wahlkommission nimmt Wahlvorschläge der Regionen und des Zentralvorstands entgegen und beurteilt die Eignung der Kandidatinnen resp. Kandidaten bezüglich der gewünschten Anforderungsprofile. Bei Nichteignung kann sie den vorschlagenden Gremien einen Rückzug der Kandidaturen bzw. das Einbringen anderer Wahlvorschläge empfehlen. Die verbleibenden Kandidaturen unterbreitet die Wahlkommission mit ihrer Stellungnahme der Mitgliederversammlung zur Wahl. An der Mitgliederversammlung selbst können keine Vorschläge/Wahlanträge mehr eingebracht werden.

⁵ Für die übrigen von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern unterbreitet der Zentralvorstand der Mitgliederversammlung einen Wahlvorschlag.

⁶ Die Amtsdauer der Mitglieder des Zentralvorstands beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

⁷ Die Mitglieder des Zentralvorstand können im Ausmass ihrer zeitlichen Belastung und der zu tragende Verantwortung entschädigt werden. Die Ansätze werden im Entschädigungsreglement festgelegt. Das Entschädigungsreglement wird von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Art. 21

¹ Dem Zentralvorstand obliegt die Führung des Verbandes sowie die Gesamtkoordination und Überwachung aller Verbandsaktivitäten und kommerziellen Tätigkeiten.

² Der Zentralvorstand hat alle strategischen Aufgaben zu erfüllen, soweit sie nicht einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere für eine zukunftsorientierte Weiterentwicklung des Verbandes zu sorgen und einen wirkungsvollen und effizienten Vollzug der Organbeschlüsse sicherzustellen. Er ist zuständig für den Abschluss von nationalen Gesamtarbeitsverträgen.

³ Der Zentralvorstand unterbreitet wichtige wirtschafts-, gesellschafts- und angestelltenpolitische Grundsatzentscheide den Regionen zur Meinungsbildung.

Art. 22

¹ Der Zentralvorstand wird von der Zentralpräsidentin resp. dem Zentralpräsidenten geleitet. Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

² Der Zentralvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind.

³ Der Zentralvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat die Zentralpräsidentin resp. der Zentralpräsident den Stichentscheid (doppelte Stimme).

⁴ Der Zentralvorstand kann in dringenden Fällen Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg fassen. Diese bedürfen mindestens der Teilnahme von zwei Dritteln aller Zentralvorstand-Mitglieder und der Zustimmung von 50% aller Zentralvorstand-Mitglieder.

Art. 23

¹ Der Zentralvorstand hat bei ausserordentlichen Verhältnissen die Kompetenz, auf Antrag der Geschäftsleitung nicht budgetierte notwendige Ausgaben zu beschliessen. Derartige Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln aller gewählten Zentralvorstand-Mitglieder.

² Der Zentralvorstand erstellt ein Geschäftsreglement, in dem Einzelheiten über Aufgaben, Kompetenzen und Organisation des Kaufmännischen Verbandes Schweiz enthalten sind.

Revisionsstelle

Art. 24

¹ Für die alljährliche Prüfung der Rechnung des Kaufmännischen Verbandes Schweiz wählt die Mitgliederversammlung eine anerkannte Revisionsgesellschaft.

² Die Revisionsstelle wird jeweils für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt.

Zentralsekretariat, Geschäftsleitung

Art. 25

¹ Das Zentralsekretariat erbringt die übergeordneten Aufgaben auf nationaler Ebene unter Berücksichtigung der Dreisprachigkeit, insbesondere in den Bereichen Bildung, Sozialpartnerschaft, Kommunikation, nationaler Markenauftritt (CI/CD), nationale Partnerschaften, Politik.

^{1bis} Das Zentralsekretariat ist für die Aushandlung von nationalen Gesamtarbeitsverträgen sowie zur Vereinbarung der gemeinsamen Durchführung von Gesamtarbeitsverträgen im Sinne von Art. 357b OR zuständig.

² Die Details der Aufgabenerbringung können im Geschäfts- und im Organisationsreglement geregelt werden.

Art. 26

¹ Das Zentralsekretariat wird von der CEO resp. dem CEO geleitet. Sie/er ist dem Zentralvorstand unterstellt und diesem gegenüber für die Beschlüsse und Tätigkeiten des Zentralsekretariats verantwortlich.

² Die CEO resp. der CEO bildet zusammen mit den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern die Geschäftsleitung.

Regionen

Art. 27

¹ Die Sektionen des Kaufmännischen Verbandes Schweiz werden in Regionen zusammengefasst.

² Die Zusammensetzung der Regionen wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

³ Die Sektionen der Region bestimmen die Leadsektion.

⁴ Die Regionen koordinieren den Austausch unter sich.

⁵ Die Regionen bestimmen selbst über die Bildung einer Regionalkonferenz und über deren Organisationsstruktur.

⁶ Die Regionalkonferenz dient dem Informations- und Meinungsaustausch.

Art. 28

Die Leadsektion hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) führt die regionale Geschäftsstelle und trägt die Verantwortung für die Erfüllung der übergeordneten und regionenspezifischen Ziele
- b) stellt Information und Kommunikation in der Region sicher
- c) sorgt für die regionale Vernetzung und vertritt den Verband nach aussen bzw. sorgt für die entsprechenden Delegationen.

Sektionen

Art. 29

¹ Die Sektionen sind verpflichtet, sich an die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Zielsetzungen für die Verbandspolitik und kollektivvertraglichen Abmachungen zu halten, den Anordnungen des Zentralvorstand nachzukommen und dessen Tätigkeit zu unterstützen.

² Sie unterlassen alles, was der Einheit und Aktionsfähigkeit des Kaufmännischen Verbandes Schweiz Schaden zufügen könnte.

³ Sie können nur mit Zustimmung des Zentralvorstands Kooperationsverträge mit anderen Organisationen eingehen.

⁴ Die Statuten und Statutenänderungen von Sektionen unterliegen der Genehmigung durch den Zentralvorstand.

⁵ Die Sektionen sind verpflichtet, dem Zentralvorstand auf Anfrage die notwendigen Angaben zu liefern. Sie haben dem Zentralvorstand am Ende eines Vereinsjahres über ihre Jahrestätigkeit Bericht zu erstatten.

⁶ Die Sektionen sind gehalten, dem Kaufmännischen Verband Schweiz die zur Durchführung der Mitgliederkontrolle notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen.

⁷ Lokale und regionale Abmachungen mit Arbeitgeberorganisationen sollen von den Sektionen nur in Zusammenarbeit mit dem Kaufmännischen Verband Schweiz getroffen werden.

Art. 30

¹ Die Sektionen erbringen selbständig die Dienstleistungen gegenüber ihren Mitgliedern und verwalten diese.

² Die Sektion stellen sicher, dass sie eine den Bedürfnissen einer nationalen Organisation entsprechende Mitgliederverwaltung führen. Das Zentralsekretariat hat im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung Zugang zu diesen Daten. Die Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.

³ Die Sektionen sind frei, für die Bereitstellung der Mitgliederdienstleistungen eine Zusammenarbeit untereinander zu vereinbaren. Die Sektionen regeln alle Modalitäten im Rahmen des Leistungsauftrages selbst

⁴ Sektionen orientieren den Zentralvorstand über den Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Sektionen.

Fach- und Kooperationsverbände

Art. 31

Für Fach- und Kooperationsverbände findet Art. 29 der Statuten sinngemäss Anwendung.

6 Statutenrevision

Art. 32

Eine Revision der Statuten kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

7 Auflösung des Vereins

Art. 33

¹ Die Auflösung des Kaufmännischen Verbandes Schweiz erfolgt, wenn in einer Urabstimmung zwei Drittel der stimmenden Mitglieder und die Mehrheit der Sektionen sowie der Fach- und Kooperationsverbände dies beschliessen. Leere und ungültige Stimmen fallen bei der Feststellung des Mehrs ausser Betracht.

² Eine Urabstimmung hinsichtlich der Auflösung des Vereins an der Mitgliederversammlung kann von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen verlangt werden.

Art. 34

Im Falle der Auflösung sind Vermögen und Archiv einer nationalen Organisation zu übergeben, die einen ähnlichen Zweck (Art. 2) verfolgt.

8 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 35

¹ Die vorliegenden Statuten wurden von der Delegiertenversammlung vom 30. März 2021 genehmigt und von der Mitgliederversammlung vom 4. September 2024 geändert. Sie ersetzen sämtliche bisherige Fassungen der Statuten. Die Änderungen vom 4. September 2024 treten nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung unmittelbar in Kraft.

² Die Sektionen müssen ihre Statuten innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Statuten des Kaufmännischen Verbandes Schweiz an diese anpassen und dem Zentralvorstand zur Genehmigung unterbreiten.

Zürich, 04.09.2024